

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 6

Brilon, 18.10.2019

Jahrgang 49

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2020
- 2) Bekanntmachung der 13. Satzung vom 11.10.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung
- 3) Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2020

Der nachfolgend aufgeführte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

ab Montag, den 21. Oktober 2019,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 11.10.2019



Dr. Christoph Bartsch
Bürgermeister

13. Satzung
vom 11.10.2019
zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon vom 22.12.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 07.10.2016, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter (MGB). Sie beträgt jährlich für jeden

80-Ltr.-MGB grau	60,96 €
120-Ltr.-MGB grau	79,44 €
120-Ltr MGB grau Windeltonne	39,72 €
240-Ltr.-MGB grau	135,12 €
1.100-Ltr.-MGB grau	
- vierwöchentliche Abfuhr	846,84 €
- zweiwöchentliche Abfuhr	1.569,72 €
- wöchentliche Abfuhr	3.015,48 €
120-Ltr.-MGB grün	83,88 €
240-Ltr.-MGB grün	126,24 €
120-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	53,76 €
240-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	81,48 €
120-Ltr.-MGB blau	13,20 €
240-Ltr.-MGB blau	13,20 €
1.100-Ltr.-MGB blau	
-vierwöchentliche Abfuhr	185,40 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung vom 11.10.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon – Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 11.10.2019

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

BEKANNTMACHUNG

Folgende Mitteilung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Bonn, gebe ich hiermit bekannt:

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherheit der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z. B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturms, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.5.1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

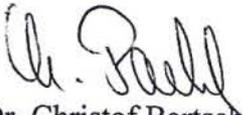
Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die

Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 2.500 Euro herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.



Dr. Christof Bartsch